

## §. 85.

Gesetzentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden.

Die Stände können aber auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender antragen.

Jedem Gesetzentwurfe werden Motiven beigefügt werden.

8.) Wirksamkeit der Stände in der Gesetzgebung.

Antrag in Bezug auf Gesetze.

## §. 86.

Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden,

Ständische Zustimmung zu Gesetzen.

## §. 87.

Der König erläßt und promulgirt die Gesetze mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände und ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen.

Rechte des Königs in Bezug auf Gesetze und Verordnungen, besonders auch

## §. 88.

Der König erläßt auch solche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürftige, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze.

in dringenden Fällen.

Dafür, daß das Staatswohl die Eile geboten, sind sämtliche Minister verantwortlich. Sie haben deshalb insgesamt die Verordnungen zu contrasigniren, auch müssen letztere den Ständen bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden.

## §. 89.

In Ausführung der vom Bundestage gefaßten Beschlüsse kann die Regierung durch die ermangelnde Zustimmung der Stände nicht gehindert werden. Sie treten sofort mit der vom Könige verfügten Publication in Kraft. Es müssen daher auch die zur Ausführung derselben erweislich erforderlichen Mittel aufgebracht werden, wobei jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Art und Weise der Aufbringung dieser Mittel, insofern dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen wird.

Ausführung der Bundestagsbeschlüsse.

## §. 90.

Der König kann einen an die Kammern gerichteten Gesetzentwurf noch während der ständischen Discussion darüber zurücknehmen. Dasselbe kann geschehen, wenn ein Gesetzentwurf zwar von der Mehrheit der Kammern angenommen wird, dabei aber die §. 129. erwähnte Absonderung der Abgeordneten eines Standes eingetreten ist.

Zurücknahme königlicher Gesetzentwürfe.